

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Übach-Palenberg vom 15.10.1981

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 7 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund

- a) der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023),
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21.12.1976 (GV NW S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 271),
- c) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97, teilweise m. W. ab 01.03.1980 geändert durch Gesetz vom 12.02.1979, BGBl. I S. 149),

hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 13.10.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Abs. 2 und 3 geändert durch Satzung vom 21.03.1995

§ 5 Abs. 2 und 3 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Übach-Palenberg veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Gebühren schuldet derjenige, der eine Marktfläche in Anspruch nimmt.
2. Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Fläche.

§ 5

Gebührenberechnung

1. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der für die Aufstellung des Verkaufsstandes in Anspruch genommenen Marktflächen.
2. Die Gebühr beträgt € 1,00 pro lfd. Meter Verkaufsstand. Angefangene Meter werden voll berechnet.
3. Die Mindestgebühr beträgt € 5,00.
4. Für mit Erlaubnis des Marktmeisters hinter dem eigentlichen Verkaufsstand aufgestellte Kraftfahrzeuge des Standinhabers wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühr ist nach Aufforderung sofort an die Bediensteten der Stadt zu zahlen.
2. Bei Zahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt, die während der Marktzeit auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzulegen ist.

§ 7

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV 303) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Für Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.10.1981

gez. Sybertz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Übach-Palenberg vom 15.10.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.03.1995

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister